



Landeshauptmann Günther Platter

Frau
KO Drⁱⁿ. Andrea Haselwanter-Schneider
Abgeordnete zum Tiroler Landtag
**über den Präsidenten
des Tiroler Landtags**
Herrn DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-742005
landeshauptmann@tirol.gv.at

DVR:0059463

Schriftliche Anfrage von KO Dr. Haselwanter-Schneider an LH Günther Platter: „Toni Pertl - Ein Mann von öffentlichem Interesse?“ (606/15)

Geschäftszahl LHGP-GE-11/44

Innsbruck, 19.01.2016

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

Zur schriftlichen Anfrage vom 10. Dezember 2015 betreffend „Toni Pertl – Ein Mann von öffentlichem Interesse“ wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemäß § 31 der Landtagsgeschäftsordnung ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Bevor auf die schriftliche Anfrage im Einzelnen eingegangen werden kann, ist die Vorfrage zu klären, ob die Veröffentlichung der angefragten personenbezogenen Daten betreffend den Herrn Landtagsabgeordneten Anton Pertl einen zulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt oder ob die Veröffentlichung dieser Daten im Wege der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage eine Verletzung dieses Grundrechts darstellen würde. Vorweg wird klargestellt, dass diese Bedenken nicht hinsichtlich der Bezüge des Herrn Anton Pertl bestehen, die er als Landtagsabgeordneter erhält, da diese gesetzlich geregelt und sohin öffentlich sind. Die Ausführungen beziehen sich demnach auf jene Bezüge, die aufgrund anderer Tätigkeiten ausbezahlt werden.

Verfassungsrechtliche Gebote zum Schutz von personenbezogenen Daten sind das Grundrecht auf Datenschutz, der Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK und die im Art. 20 B-VG festgeschriebene Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit. Eine Verwendung personenbezogener Daten stellt sowohl einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK als auch in den des Grundrechts auf Datenschutz dar. Im Spannungsverhältnis dazu steht das landesverfassungsrechtlich eingeräumte Interpellationsrecht für Abgeordnete nach Art. 65 der Tiroler Landesordnung 1988, LGBl. Nr. 61, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2015.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche sowie in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche

Nach Abs. 2 leg. cit. ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche sowie in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten. Das Fragerecht wird durch die Geschäftsordnung des Landtages näher geregelt, die Mitglieder der Landesregierung sind zur Beantwortung von Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach den näheren Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages verpflichtet. Die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, LGBl. Nr. 63/2015, räumt jedoch im § 31 Abs. 5 dem Befragten die Befugnis ein, die inhaltliche Beantwortung unter Angabe von Gründen abzulehnen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass sich eine gesetzliche Grundlage für einen zulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz oder das Recht auf Privat- und Familienleben weder im § 31 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, noch an anderer Stelle findet. Vielmehr ist die Verwaltung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen an das Grundrecht auf Datenschutz gebunden, die Reichweite des Interpellationsrechts wird dadurch eingeschränkt (vgl. *Baumgartner*, Parlamentarische Interpellation und Datenschutz, in FS Walter [2013] 15 [18 ff]). Nach § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2015, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Beschränkungen dieses Rechts sind gemäß § 1 Abs. 2 DSG nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind; auch im Falle solcher Beschränkungen muss der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden (vgl. VfSlg. 12.228/1989). Sowohl die Ermittlung als auch die Weitergabe von schutzwürdigen personenbezogenen Daten sind vom Anspruch auf Geheimhaltung umfasst (vgl. *Baumgartner* aaO 20). Die Beantwortung von parlamentarischen Interpellationen wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als Übermittlung bzw. Weitergabe von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes qualifiziert, die einer Veröffentlichung dieser Daten gleichkommt (vgl. *Kahl*, Art. 52, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundes-Verfassungsrecht Rz 40). Durch Veröffentlichung der Anfrage samt Anfragebeantwortung auf der Homepage des Tiroler Landtages unter dem Link „Parlamentarische Materialien“ kann weltweit via Internet auf die dort veröffentlichten Daten zugegriffen werden.

Demgegenüber steht ein massives Rechtsschutzdefizit des Betroffenen: Schriftliche Anfragen eines Abgeordneten zum Nationalrat an einzelne Bundesminister stellen eine dem Bereich der Gesetzgebung zuzählende Tätigkeit eines gesetzgebenden Organs dar (vgl. VfSlg. 19.112/2010), gleiches muss für schriftliche Anfragen eines Landtagsabgeordneten an Mitglieder der Landesregierung gelten. Die Datenschutzkommission hat ihre Zuständigkeit aufgrund der Qualifikation der Anfragen als Akt der Gesetzgebung verneint und erachtet sich auch hinsichtlich der Veröffentlichung solcher Anfragen nicht für zuständig, da diese zu den parlamentarischen Hilfsdiensten und somit ebenso zur Legislative zählen (vgl. die Entscheidung der Datenschutzkommission vom 10.07.2009, Zl. K121.535/0004-DSK/2009, zuvor schon die Entscheidung vom 29.06.2007, Zl. K121/268/0007-DSK/2007). Da es in keinem Zeitpunkt zu einem bescheidmäßigen Abspruch über die Zulässigkeit einer Veröffentlichung kommt, können die Verwaltungsgerichte bzw. die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht angerufen werden.

Zum Verlangen von Auskünften über bezugsrelevante Umstände unter Namensnennung des Arbeitnehmers hat der Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in einem Gutachten ausgeführt, dass „eine namentliche Bekanntgabe von Bezügen in Form einer Anfragebeantwortung, die einer Veröffentlichung dieser Daten gleichkommt, unverhältnismäßig [ist]“. Zwar mag es richtig sein, dass sich ein Landtagsabgeordneter durch die Kandidatur für dieses Amt mehr in die Öffentlichkeit begibt als der Durchschnittsbürger, jedoch handelt es sich bei verfassungsrechtlich gewährleisteten Interpellationsrechten um ein Instrument zur Kontrolle der Vollziehung und darf nicht als Instrument zur

Kontrolle des moralischen oder rechtlichen Wohlverhaltens einer Person des öffentlichen Lebens missbraucht werden (vgl. *Baumgartner*, aaO 32).

Die schriftliche Anfrage betreffend „Toni Pertl – Ein Mann von öffentlichem Interesse“ unter Hinweis auf ein „üppiges Gehalt vom Landesunternehmen TIWAG“, die Bezeichnung als „Ämtermulti“ und die These, „dass die Öffentlichkeit hier für dumm verkauft wird“, weil „Geheimniskrämerei“ betrieben werde, lässt das wohl dahinterstehende Interesse an einer sachliche Kontrolle der Verwaltung im Hinblick auf die Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre kaum erkennen.

Aus den dargestellten Gründen ergibt sich zusammenfassend, dass auch im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes die verfassungsrechtlichen Gebote zum Schutz von personenbezogenen Daten aufrecht bleiben. Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage, soweit sie sich auf die Bezüge des Anton Pertl bzw. deren allfällige Kürzung bezieht, würde daher einen Verstoß gegen verfassungsmäßig gewährleistete Rechte des Anton Pertl, insbesondere das Recht auf Datenschutz, darstellen und ist sohin unzulässig.

Weiters wird klargestellt, dass die Behauptung, die Abteilung Organisation und Personal habe der Tiroler Tageszeitung im Zusammenhang mit der Meldung von Bezügen Informationen über den Verfahrensstand mitgeteilt, nicht den Tatsachen entspricht.

Zu den Fragen 1.) und 2.)

Anton Pertl hat Meldungen für die XIV., XV. und XVI. Periode des Tiroler Landtages abgegeben.

Nach § 8 Abs. 1 dritter Satz des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre haben Personen, die einen Bezug oder Ruhebezug von zwei oder mehreren Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, dies diesen Rechtsträgern mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht demnach gegenüber jedem dieser Rechtsträger. Jeder Rechtsträger hat für sich zu beurteilen, ob der von ihm ausbezahlte Bezug nach § 4 leg. cit stillzulegen oder nach § 5 leg. cit zu kürzen ist. Eine *umfassende Prüfung* seitens *eines* Rechtsträgers ist aufgrund dieser Bestimmungen nicht vorgesehen.

Zur Frage 3.)

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die in der vorliegenden Anfrage angeführten Bestimmungen verwiesen.

Weiters wird auf die in den Ausführungen zu den Fragen 1.) und 2.) dargestellte Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 dritter Satz des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre verwiesen.

Zu den Fragen 4.) bis 13.)

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben betreffend die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Gebote zum Schutz von personenbezogenen Daten verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

